

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung der Öffentlichkeit i.S.v. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB (29.06.2023 bis 14.07.2023)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im o.g. Zeitraum sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (27.07.2023 bis 28.08.2023)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Einwender 1, Schreiben vom 25.08.2023	Bzgl. der Feuerwehruzufahrt bzw. Notzufahrt über den Vorkamp, bitten wir als Anwohner, dass die Zuwegung auf dem Grundstück wieder gesperrt wird für Fahrzeuge, so wie es aktuell auch schon vorhanden ist!	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Erschließung der Plangebietsfläche erfolgt – wie in der zugehörigen Begründung erläutert – über die angrenzende Roxeler Straße. Es soll auch zukünftig

		eine Zuwegung über den Vorkamp als Feuerwehruzufahrt sowie Noterschließung bspw. im Sanierungsfall der Haupteerschließung bestehen. Eine Abriegelung für den Anwohnerverkehr durch Pöller ist möglich.
Einwender 2, Schreiben vom 23.08.2023	Hiermit fordere ich Sie laut Bauschutzordnung auf, die baurechtlich erforderlichen 3 Meter Feuerschutzabstand zum gesamten Grundstück „Roxelerstr. 22 in Schapdettenflurstück 1096 in Ihrem geplanten Bauvorhaben einzuhalten. Der Weiteren beantrage ich hiermit die jetzige Geschosshöhe (eingeschossig) bei dem noch bestehenden Toilettenhaus für den kommenden Neubau einzubehalten aus Rücksichtnahme gegenüber allen Bewohnern des Hauses Roxelerstraße 22.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da das Gebäude Roxeler Straße 22 bereits an der Flurstücksgrenze steht und so ein Anbau auf dem Flurstück 1094 ermöglicht wird. Sollte kein Anbau erfolgen, sind bauordnungsrechtlich entsprechende Abstandsflächen einzuhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bereits bestehende Festsetzung von zwei Vollgeschossen bleibt für den Geltungsbereich 1 aufgrund

		der Homogenität des Erscheinungsbildes bestehen.
Einwender 3, Schreiben vom 23.08.2023	Hiermit fordere ich Sie laut Bauschutzordnung auf, die baurechtlich erforderlichen 3 Meter (Grenbebauung= Feuerschutzabstand zum gesamten Grundstück ,Roxelerstr.22 in Schapdetten Flurstück 1096 in Ihrem geplanten Bauvorhaben einzuhalten. Des Weiteren beantrage ich hiermit die jetzige Geschosshöhe(eingeschossig) bei dem noch bestehenden Toilettenhaus für den kommenden Neubau beizubehalten aus Rücksichtnahme gegenüber allen Bewohnern des Hauses Roxelerstraße 22.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da das Gebäude Roxeler Straße 22 bereits an der Flurstücksgrenze steht und so ein Anbau auf dem Flurstück 1094 ermöglicht wird. Sollte kein Anbau erfolgen, sind bauordnungsrechtlich entsprechende Abstandsflächen einzuhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bereits bestehende Festsetzung von zwei Vollgeschossen bleibt für den Geltungsbereich 1 aufgrund der Homogenität des Erscheinungsbildes bestehen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (27.07.2023 bis 28.08.2023)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemeindewerke Nottuln – Sachge- biet Trinkwasser, Schreiben vom 03.08.2023	Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Sollte es zu Grundstücksteilungen kommen, wären ggf. Leitungsrechte für Versorgungsleitungen zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.
Gemeindewerke Nottuln – Sachge- biet Grünanlagen, Schreiben vom 03.08.2023	Es bestehen keine Bedenken. Wichtig, die Altbäume im westlichen Teilbereich zu erhalten. Hohe Bedeutung für den Artenschutz sowie Klimaschutz.	Der Anregung, Altbäume im westlichen Plangebiet zu erhalten, wird gefolgt. Auf dem Flurstück 1093 wird eine „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.
Gemeinde Nottuln – Ordnungsamt, Schreiben vom 27.07.2023	Für beide Bereiche sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 17.08.2023	(...) den beigefügten Unterlagen zur 33. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Schapdetten Nord“ sind insgesamt zwei Geltungsbereiche zu entnehmen. Geltungsbereich 1 (gem. Karte Begründungsschreiben, S.3) tangiert dabei vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Teilbereich des historischen Siedlungskernes von Schapdetten. Die Historie des Siedlungsraumes Schapdetten reicht mit einiger Sicherheit bis in karolingische Zeit zurück. Den Mittel- und zugleich Ausgangspunkt der Ortsentwicklung bildete der Kirchstandort, an dem sich bis heute die seit sicher dem 14. Jahrhundert mit entsprechenden Rechten ausgestattete Pfarrkirche St. Bonifatius befindet, die Häuser orientierten sich an den Hauptverkehrsachsen und in unmittelbarer Nähe der Kirche. Dieser Prozess spiegelt sich noch im frühen Kartenmaterial wider, vor allem in der Preussischen Uraufnahme aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Geltungsbereich 1 weist auf Basis dieser Karte straßenseitige Bebauung sowie eine einzelne Baustruktur in rückwärtig gelegenen Bereich aus. Auf Basis dessen, aber auch aufgrund der Lagekriterien im historischen Ortskern, welche neben der Lage an einer Hauptverkehrsachse auch die räumliche Nähe zur Kirche umfasst, ist innerhalb des Planungsgebietes daher grundsätzlich mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche in direktem Zusammenhang mit der allgemeinen Ortsgeschichte stehen und mit einiger Sicherheit bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen dürften. Explizit nicht ausgeschlossen sind aber auch solche bodendenkmalpflegerisch relevanten Relikte, die (u.U.) deutlich älteren Ursprungs sind und bis in	Die Hinweise zur historischen Entwicklung des Ortsteiles Schapdetten werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Bodendenkmälern im Geltungsbereich 1 der 33. Änderung des
--	---	--

	die genannte Frühphase der Ortsentwicklung reichen. Hierbei kommen neben untertägig erhaltene Strukturen im Zusammenhang mit historischer (Straßenrand-)Bebauung auch und vor allem rückwärtig gelegene Strukturen in Betracht, welche in direktem Zusammenhang mit dieser stehen (etwa Kloaken, Brunnen, alte Oberflächen, etc.). Unwahrscheinlich sind hingegen Bestattungen, welche im Zusammenhang mit dem Sakralbau stehen. Vor diesem Hintergrund weist die LWL-Archäologie für Westfalen für den Geltungsbereich 1 explizit auf folgende Dinge hin: - Im Planungsgebiet liegt aus den genannten Gründen ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). - Im Falle von Abbrüchen ab der Bodengleiche, (Neu-)Bauvorhaben oder sonstigen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen innerhalb des in den Unterlagen ausgewiesenen Bereiches ist grundsätzlich von der Notwendigkeit (bauvorgreifender) archäologischer Dokumentationsmaßnahmen auszugehen, deren Art und Umfang sich nach den jeweiligen Ausführungsplanungen richten. Im Falle einer Konkretisierung von Vorhaben ist daher eine rechtzeitige Kontaktierung der LWL-Archäologie für Westfalen auf Basis aussagekräftiger Planungsunterlagen (vor allem hinsichtlich Eingriffsflächen und -tiefen, im Zusammenhang mit	Bebauungsplanes Nr. 4 werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Plangebiet ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gem. § 2 (5) DSchG NRW vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Falle von Abbrüchen ab der Bodengleiche, (Neu-)Bauvorhaben oder sonstigen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen grundsätzlich von der Notwendigkeit (bauvorgreifender) ar-
--	--	---

	zur Abriss vorgesehenen Bestandsbebauung incl. vorhandener Unterkellerung) hinsichtlich einer Beurteilung unerlässlich. - Wir weisen außerdem bereits jetzt darauf hin, dass Bodeneingriffe in Anbetracht der o.g. Aspekte im Idealfall auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden sollten, zudem, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erhalten werden müssen. Im Geltungsbereich 2 ist ein Verweis auf die allgemeine, maßnahmenunabhängige und landesweit gültige Wirksamkeit der §§ 16 und 17 DSchG NRW (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) ausreichend. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Änderung bzw. (Neu-) Aufstellung des Bebauungsplanes. Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen	chäologischer Dokumentationsmaßnahmen auszugehen ist, wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Der Hinweis, dass für den Geltungsbereich 2 ein Verweis auf die §§ 16 und 17 DSchG NRW ausreichend ist, wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planurkunde bereits unter den Hinweisen aufgeführt. Die Hinweise zu den erforderlichen Zeitfenstern sowie den zu
--	---	---

	im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht). Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.	tragenden Kosten werden zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH, Schreiben vom 03.08.2023	(...) als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (Standort Billerbeck 02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 23.08.2023	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.	Der Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen.

	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Straßen NRW, Schreiben vom 25.08.2023	(...) durch die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten-Nord“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke im Sinne einer Nachverdichtung der Wohnbebauung in dem Ortsteil Schapdetten geschaffen werden.	

	Das Bebauungsplangebiet (Geltungsbereich 1 und 2) liegen innerhalb der Ortsdurchfahrt Schapdetten und grenzen unmittelbar an die Roxler Straße (L 843) an. Die Landesstraße 843 weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.521 Kfz/Tag sowie SV= 85 Kfz/Tag auf. Laut der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Erschließung weiterhin über die angrenzenden Erschließungsstraßen. Für den Geltungsbereich 1 ist das die im Westen angrenzende Roxeler Straße. Die Erschließung des Geltungsbereiches 2 erfolgt weiterhin über die Stichstraße Fuldastraße in östlicher Richtung. Um eine Zuwegung von der südlich verlaufenden Roxeler Straße auf das Grundstück zu verhindern, wird für die südliche Grundstücksgrenze ein Verbot der Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Durch die angestrebte Nutzungsänderung, ist selbst bei vollständiger Bebauung, kein relevanter zusätzlicher Kfz-Verkehr zu erwarten. Stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr werden, wenn überhaupt im Bereich der unmittelbar angrenzenden Roxeler Straße (Geltungsbereich 1) erwartet. Auf eine detaillierte Untersuchung der Lärmeinwirkungen wird seitens der Gemeinde Nottuln verzichtet. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die 23. Änderung des Bebauungsplanes „Schapdetten - Nord“ seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden:	Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

	1. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt ausschließlich über die bereits vorhandenen Anbindungen. Bei der Anlage neuer Anbindungen oder der wesentlichen Änderung bestehender Anbindungen an die Landesstraße ist Straßen.NRW im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. 2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in den Zu- und Ausfahrten sowie in den Einmündungsbereichen der Landesstraße und der Geh-/ und Radwege dauerhaft freizuhalten. 3. Hinsichtlich der neu geplanten Bauvorhaben wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber	Der Hinweis, dass Straßen.NRW bei der Anlage neuer Anbindungen oder der wesentlichen Änderung bestehender Anbindungen an die Landesstraße im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen und bei der konkretisierenden Planung berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt und bei der weiteren Planung und deren Umsetzung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

	dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahren bitte ich mich erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH, Schreiben vom 31.07.2023	(...) wir beziehen uns Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis, dass bei Ausdehnung der Planbereiche eine erneute Abstimmung durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, Schreiben vom 28.08.2023	(...) gegen die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“, Gemeinde Nottuln bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Um die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, sollte folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden: - Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe § 1 Abs. 1 LBodSchG). Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Im Plan sind die bestehenden Gebäudehöhen angegeben. Sofern zu erwarten ist (z. B. durch Straßenbau, etc.), dass Geländeauffüllungen vorzunehmen sind, wird angeregt hierzu Höhenfestsetzungen im B-Plan aufzunehmen.	Der Hinweis, dass aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Geländeauffüllungen sind derzeit nicht vorgesehen.

	Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie gem. § 4 (2) BauGB zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Hinsichtlich des Verkehrslärmes, welcher potentiell im Bereich der angrenzenden Roxeler Straße (Geltungsbereich 1) auftreten könnte, wurde keine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Eine direkte Beurteilung der Lärmpegel ist somit nicht möglich. Der Antragssteller geht von keiner wesentlichen Änderung der Lärmimmissionswerte durch die 33. Änderung des Bebauungsplanes und die daraus resultierenden Nutzungsänderungen aus. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Der Hinweis, dass eine direkte Beurteilung der Lärmpegel nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH, Schreiben vom 03.08.2023	(...) als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (Standort Billerbeck 02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

LWL	(...) vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Eine abschließende Beurteilung der Planung aus Sicht des Denkmalfachamtes kann derzeit noch nicht erfolgen. Möglicherweise handelt es sich bei der Schule St. Bonifatius, Roxeler Straße 20, Nottuln-Schapidetten um ein Denkmal. Ich bitte Sie daher vor Ablauf der mir mit dem Bauleitplanverfahren gegebenen Frist (28.8.2023) eine Einschätzung der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Nottuln zu einem möglichen Denkmalwert dieses Objektes zukommen zu lassen. Bitte schicken Sie auch aktuelle Fotos von innen und außen mit. <u>Antwort der Gemeinde Nottuln:</u> Wie auf den beigefügten 3 Fotos zu erkennen handelt es sich um einen äußerlich sehr schlicht gehaltenes Bauwerk in einer nüchternen Zweckarchitektur. Die „Volksschule“ hat ca. 1965/66 ihren Betrieb aufgenommen. Errichtet wurde die Schule für den Schulverband Schapidetten-Nottuln-Havixbeck. Nach mehreren Schulformen verblieb das Gebäude bis 2015 im Schulbetrieb und zwar in den letzten Jahrzehnten vor der Auflösung als Grundschule.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Nottuln steht in Abstimmung mit dem LWL.
-----	---	--

	Im Anschluss erfolgte ab 2016 ein Umbau und Umnutzung zur Unterkunft für Geflüchtete. Im Jahr 2021 erfolgte eine teilweise Umnutzung des Erdgeschosses zu einer Kindertagesstätte. Sicherlich werden viele Schapdettener Bürger Kindheitserinnerungen an „ihre Schule“ haben. Immer wieder wurde die Bausubstanz seitens der Gemeinde Nottuln durch Fluchttreppen, barrierefrei Zugänge, anderen Fenstern usw. im Laufe der Jahrzehnte verändert. Wie bei jedem in Nutzung stehenden Gebäude. Meine Bewertung geht dahingehend, dass es sich nicht um eine schützenswerte denkmalwerte Bausubstanz handelt und ebenfalls nicht um ein prägendes Gebäudes des Ortsbildes. Insofern sehe ich keine Notwendigkeit, dass dieses Gebäude als Denkmal unter Schutz gestellt werden sollte.	
--	---	--





Keine Einwände/Hinweise von:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 01.08.2023
- Amprion GmbH, Schreiben vom 28.07.2023
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 10.08.2023
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 14.08.2023
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 17.08.2023
- Gemeindewerke Nottuln (Sachgebiete Gebühren u. Beiträge, Abwasser, Straßenbau), Schreiben vom 03.08.2023
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 27.07.2023
- Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 16.08.2023
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 28.08.202
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 30.08.2023